

Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg

Präambel

Abschnitt I.

Pfarreien mit Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat

- § 1 Kirchenvorstand
- § 2 Vermögen der Pfarrei
- § 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes
- § 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 5 Mitgliederzahl
- § 6 Wahl des Kirchenvorstandes
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung
- § 10 Verlust des Amtes
- § 11 Amtszeit
- § 12 Ehrenamt und Amtspflichten
- § 13 Haftung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder
- § 14 Einberufung
- § 15 Öffentlichkeit und Einladung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Befangenheit
- § 18 Sitzungsprotokoll
- § 19 Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat
- § 20 Verbindlichkeit von Willenserklärungen
- § 21 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen
- § 22 Einsichts- und Beanstandungsrecht
- § 23 Eingriffsrechte
- § 24 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung
- § 25 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Abschnitt II.

Pfarreien mit Kirchenvorstand Plus

- § 26 Kirchenvorstand Plus
- § 27 Vermögen der Pfarrei
- § 28 Aufgaben des Kirchenvorstandes
- § 29 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 30 Mitgliederzahl
- § 31 Wahl des Kirchenvorstands Plus
- § 32 Wahlberechtigung
- § 33 Wählbarkeit
- § 34 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung
- § 35 Verlust des Amtes
- § 36 Amtszeit
- § 37 Ehrenamt und Amtspflichten
- § 38 Haftung des Kirchenvorstands Plus und seiner Mitglieder
- § 39 Einberufung
- § 40 Öffentlichkeit und Einladung
- § 41 Beschlussfähigkeit
- § 42 Befangenheit
- § 43 Sitzungsprotokoll
- § 44 Verbindlichkeit von Willenserklärungen
- § 45 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen
- § 46 Einsichts- und Beanstandungsrecht
- § 47 Eingriffsrechte
- § 48 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung
- § 49 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Abschnitt III.

Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

- § 50 Vertretung des Bistums
- § 51 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

Abschnitt IV.

Schlussvorschriften

- § 52 Inkrafttreten

Präambel

Das Gesetz zur Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg regelt bislang einerseits Aufgaben und Kompetenzen sowie Zusammensetzung der Kirchenvorstände der Pfarreien und andererseits die Vertretung und Befugnisse des Bistums und sonstiger kirchlicher Rechtsträger.

Für die Ebene der Pfarreien ermöglicht der ab 2020 geltende neue Abschnitt II. die Übertragung der Aufgaben des Pfarrgemeinderats auf den Kirchenvorstand, wodurch dieser zum Kirchenvorstand Plus wird. Voraussetzung hierfür ist, dass in der Pfarrei kein eigener Pfarrgemeinderat mehr existiert.

Angesichts rückläufiger Zahlen bei Ehren- und Hauptamtlichen bei gleichzeitig neuen Herausforderungen hinsichtlich Verantwortungsübernahme, Aufgabenzuwachs und Kommunikationsbedürfnissen kann der Kirchenvorstand Plus helfen, die Zusammenarbeit innerhalb einer Pfarrei besser zu organisieren und zu stärken.

Für die Außenvertretung der Pfarrei sollen sich sowohl Kirchenvorstand als auch Kirchenvorstand Plus um eine gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Gremien der Mitverantwortung (z.B. Stadtrat) als auch mit anderen gesellschaftlichen Partnern bemühen.

Die Option eines solchen Kirchvorstands Plus kann auf folgende Weise zustande kommen:

1. Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat einer Pfarrei beschließen gemeinsam und mehrheitlich die Wahl eines Kirchenvorstands Plus und stellen einen Antrag an das Bischöfliche Ordinariat.
Nach Entscheidung des Bischofs wird nur noch dieses eine Gremium gewählt.
2. Der Bischof ordnet aus wichtigen Gründen die Wahl eines Kirchenvorstands Plus für eine Pfarrei an, z.B. weil die Arbeitsfähigkeit eines amtierenden Gremiums nicht mehr gewährleistet ist, oder weil sich nicht genügend Kandidaten für die Gremien zur Wahl stellen.

Personen – und funktionsbezogene Bezeichnungen in männlicher Form beziehen sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter, so weit das kirchliche Amts- und Funktionsverständnis dem nicht entgegen steht.

Abschnitt I. Pfarreien mit Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat

§ 1 Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand übernimmt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 537 CIC; er vertritt die Pfarrei¹ und verwaltet deren Vermögen.

§ 2 Vermögen der Pfarrei

(1) Zum Vermögen der Pfarrei gehören alle ihre Rechte, Forderungen und Rechtsverhältnisse, die entweder auf Geld gerichtet sind oder einen geldwerten Inhalt haben, insbesondere die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter sowie die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Absatz 2 bezeichneten; ferner Erträge von pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Pfarrei gem. can. 1267 § 1 CIC.

(2) Nicht zum Vermögen der Pfarrei gehören:

1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträger von den Gebern für caritative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist.

§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen. Er hat insbesondere

1. den Haushaltsplan festzustellen und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung für die Mitglieder der Pfarrei öffentlich auszulegen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen,
3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
4. den Rendanten zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht, und zu entlasten.

(2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an:

1. Verfahren der Bodenordnung,
2. gerichtlichen Verfahren, die gegen die Pfarrei gerichtet sind.

¹ Pfarreien im Bistum Magdeburg sind Kirchengemeinden im Sinne der Verträge des Heiligen Stuhls mit den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg und dem Freistaat Sachsen

§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

1. folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei betrauten Pfarrer als dem Vorsitzenden,
- den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern,

2. folgenden beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

- den in der Pfarrei hauptamtlich tätigen übrigen Priestern und sonstigen pastoralen Mitarbeitern,
- einem Vertreter des Pfarrgemeinderates

(2) Der Diözesanbischof kann aus begründetem Anlass abweichend von Absatz 1, Ziffer 1, 1. Anstrich einen anderen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bestimmen. Er soll dem Kreis der Kirchenvorstandsmitglieder angehören und kann Laie sein.

(3) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Vertreter des Kirchenvorstandes im Pfarrgemeinderat. Bei Ausscheiden eines dieser Mitglieder ist eine Nachwahl erforderlich.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Kirchenvorstandssitzung vor. Beide informieren sich gegenseitig über alle für die Kirchenvorstandsarbeit relevanten Sachverhalte.

(5) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden darüber hinaus in allen Fällen der Verhinderung. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das an Jahren dienstälteste Mitglied des Kirchenvorstandes die Vertretung.

§ 5 Mitgliederzahl

Pfarreien mit bis zu 1.000 Katholiken wählen 4 Kirchenvorstandsmitglieder, für je weitere angefangene 1.000 Katholiken werden weitere zwei gewählt, maximal jedoch 10 Mitglieder.

§ 6 Wahl des Kirchenvorstandes

(1) Die Wahl ist frei, gleich, unmittelbar und geheim.

(2) Der Diözesanbischof ordnet die Wahl des Kirchenvorstandes im Rahmen dieses Gesetzes an.

(3) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Wahl regelt die gemeinsame Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates.

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei ihre Hauptwohnung haben und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind, sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Katholik, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr seine Hauptwohnung in der Pfarrei hat und gemäß § 7 wahlberechtigt ist, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. bei der Pfarrei beschäftigte Mitarbeiter, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten,
3. Personen, die mit pastoralen Aufgaben in der Pfarrei oder mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
4. Personen, denen gemäß § 10 Absatz 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Personen, die infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzen oder die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden,
6. Personen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Alle nicht gewählten Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

(4) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

§ 9 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung

(1) Die Wahl bedarf der Annahme durch die Gewählten. Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grund niederlegen.

(2) Die Namen aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.

(3) Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige Kirchenvorstand im Amt.

(4) Der Diözesanbischof kann einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes innehat und für die Durchführung der Neuwahl

sorgt. Mit der Bestellung des Verwalters ruhen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Kirchenvorstandes.

§ 10 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.

(2) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand haben ein Recht auf vorherige Anhörung.

§ 11 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder dauert vier Jahre. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit der Bekanntgabe des neuen Wahlergebnisses.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Falls ein Mitglied vorzeitig aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle das Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den nach § 8 wählbaren Mitgliedern der Pfarrei.

§ 12 Ehrenamt und Amtspflichten

(1) Das Amt der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind darüber hinaus in den Angelegenheiten gem. § 21 bis zur Erteilung oder Versagung der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13 Haftung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder

Die Haftung des Kirchenvorstandes und seiner Mitglieder ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ 14 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand ein, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung fordert.

(2) Entspricht der Vorsitzende dem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht, kann das Bischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 15 Öffentlichkeit und Einladung

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Der Kirchenvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zur Erörterung bestimmter Tagesordnungspunkte gestatten. Sie müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.

(3) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die schriftliche Einladung kann erfolgen:

- a. postalisch an die Meldeadresse oder
- b. per Fax oder E-Mail, wenn das Mitglied die entsprechenden Kontaktdaten bekannt gegeben und sich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.

(4) In Eilfällen kann von der in Absatz 3 vorgeschriebenen Form und Frist abgesehen werden. Der Kirchenvorstand kann in einer so einberufenen Sitzung wirksam jedoch nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Personenwahlen entscheidet im Fall der Stimmgleichheit das Los.

§ 17 Befangenheit

(1) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(2) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Kirchenvorstand. Bei der Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.

(3) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Generalvikar zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Generalvikars bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 18 Sitzungsprotokoll

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind mit einer laufenden Nummer zu versehen und schriftlich unter Angabe des Datums und der Anwesenden festzuhalten. Spätestens am Ende der Sitzung sind die gefassten Beschlüsse vorzulesen und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Dabei ist das Amtssiegel beizudrücken. Anschließend ist der Beschluss in einem dafür bestimmten Ordner abzuheften.

(2) Die laufenden Nummern der Beschlüsse sind im Protokoll aufzuführen.

(3) Das Protokoll der Kirchenvorstandssitzung ist allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzusenden. Das Protokoll ist vom Kirchenvorstand auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Anschließend ist das Protokoll mit einer laufenden Nummer zu versehen und in einem dafür bestimmten Ordner abzuheften.

(4) Der Kirchenvorstand informiert die Pfarrei in angemessener Form über konkrete Entscheidungen und Beschlüsse.

§ 19 Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat

(1) Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat beraten in grundlegenden Fragen (pastorale Perspektiven, Strukturen, Ressourcen) gemeinsam und stimmen die pastoralen Akzente und Vorhaben miteinander ab.

(2) Der Kirchenvorstand delegiert eines seiner Mitglieder in den Pfarrgemeinderat. Der Pfarrgemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme in den Kirchenvorstand.

(3) Vor Beschlüssen, die den Bau, Umbau oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen betreffen, bei der geplanten Profanierung und Veräußerung von Kirchen und bei der Schaffung, Umstrukturierung und Schließung von Sozialeinrichtungen ist der Pfarrgemeinderat zu hören. Entsprechenden Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat ist eine schriftliche

Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

§ 20 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Pfarrei nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels der Pfarrei abgeben.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein Mitglied aufgrund entsprechender Bevollmächtigung des Kirchenvorstandes.

(3) Für abzugrenzende Arbeitsbereiche können auch Sachausschüsse mit konkret zu beschreibenden Kompetenzen bevollmächtigt werden.

(4) Die Bevollmächtigung hat in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu erfolgen. Im Einzelfall können die Bevollmächtigten eine Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.

§ 21 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen und staatlichen Rechtskreis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn sie einen Gegenstandswert besitzen, der 10.000 € übersteigt. (Bei Zahlungen in Raten bezieht sich die Summe auf den Jahresbetrag.)

In jedem Fall, ohne eine Wertgrenze, bedürfen darüber hinaus folgende Sachverhalte einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

1. Alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden stehen, einschließlich der Eintragung von Baulasten.
2. Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben.
3. Eine Entnahme aus den Pflichtbaurücklagen für pastoral genutzte Immobilien.
4. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere über die inventarisierten Kunst- und Kulturgegenstände, sowie Veränderungen solcher Gegenstände und die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen.
5. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Personen im Sinne von § 17 Absatz 1 und Mitgliedern des Pfarrgemeinderates, sofern für solche Rechtsgeschäfte keine Honorarordnung besteht oder ein Wert von 500,00 € überschritten wird und eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgt ist.

6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten.
7. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszulagen.
8. Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Ausstellung von Wechseln und Abtretung von Forderungen. Schuld erlässe, soweit ein Betrag von 500,00 € überschritten wird.
9. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelungen ihrer Nutzung.
10. Abschluss von Gesellschafts- und sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden.
11. Errichtung von Stiftungen.
12. Abgabe von Bürgschaften.
13. die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug.
14. Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1.

§ 22 Einsichts- und Beanstandungsrecht

Das Bischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

§ 23 Eingriffsrechte

(1) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wirksam. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung des Vermögens der Pfarrei, die für das Kirchenvermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen

können, sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflicht, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen; mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Rechte des Diözesanbischofs gemäß § 9 Absatz 4 bleiben unberührt.

(6) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grund im Einzelfall die Bildung eines Kirchenvorstands Plus anordnen.

§ 24 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsordnung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Pfarreien anweisen oder ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Pfarreien sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 25 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat nimmt als kirchliche Oberbehörde die Aufsicht über die Pfarreien wahr. Es ist insbesondere ermächtigt zur:

1. Prüfung der Voranschläge und der Jahresrechnungen der Pfarreien. Soweit die Jahresrechnung durch das Bischöfliche Ordinariat geprüft und genehmigt wird, gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Jahresrechnung zugleich in diesem Umfang als Entlastung des Kirchenvorstandes.
2. Festsetzung der Zuweisungen an die Pfarreien,
3. Verwaltung der Kirchensteuermittel und Zuweisung an die jeweilige Pfarrei,
4. Berechnung und Auszahlung der im Dienst der Pfarrei stehenden Personen für die Pfarreien,
5. Wahrnehmung der steuer- und sozialabgabenrechtlichen Arbeitgeberpflichten für die Pfarreien und
6. zur Wahrnehmung der Aufgaben einer kirchlichen Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Pfarrei als Bauherr.

Abschnitt II. Pfarreien mit Kirchenvorstand Plus

§ 26 Der Kirchenvorstand Plus

Der Kirchenvorstand Plus übernimmt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 537 CIC und hierzu gleichberechtigt die Aufgaben des Pfarrgemeinderats; er vertritt die Pfarrei und verwaltet deren Vermögen und erfüllt die Aufgaben des Pfarrgemeinderates. Die Vertretung wird durch den Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 27 Vermögen der Pfarrei

(1) Zum Vermögen der Pfarrei gehören alle ihre Rechte, Forderungen und Rechtsverhältnisse, die entweder auf Geld gerichtet sind oder einen geldwerten Inhalt haben, insbesondere die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter sowie die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Absatz 2 bezeichneten; ferner Erträge von pfarr- und sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Pfarrei gem. can. 1267 § 1 CIC.

(2) Nicht zum Vermögen der Pfarrei gehören:

1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträger von den Gebern für caritative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist.

§ 28 Aufgaben des Kirchenvorstands Plus

(1) Der Kirchenvorstand Plus verwaltet das Kirchenvermögen. Er hat insbesondere:

1. den Haushaltsplan festzustellen und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung für die Mitglieder der Pfarrei öffentlich auszulegen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen,
3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
4. den Rendanten zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht und zu entlasten.
5. Der Kirchenvorstand Plus ist verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an:
 - a) Verfahren der Bodenordnung,

b) gerichtlichen Verfahren, die gegen die Pfarrei gerichtet sind.

(2) Der Kirchenvorstand Plus dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und ist der Verkündung der frohen Botschaft Jesu Christi, der Feier des Glaubens in den verschiedenen liturgischen Formen und dem Bemühen um die vielfältigen Nöte der Menschen verpflichtet. Er fasst die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

(3) Der Kirchenvorstand Plus soll darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Kirche und ihr Wirken in der Gesellschaft in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindemitgliedern gemeinsam getragen werden können.

(4) Der Kirchenvorstand Plus bemüht sich, auf der strukturellen Grundlage der Pfarrei als einem Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeinschaften, sowohl die gemeinsame Identität der Pfarrei zu stärken, als auch die Vielfalt in der Pfarrei zu fördern.

(5) Ein Mitglied des Kirchenvorstands Plus oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Pfarrei wird in den Katholikenrat delegiert. Der Kirchenvorstand Plus kann die Behandlung eines Gegenstandes durch den Katholikenrat beantragen.

(6) Der Kirchenvorstand Plus entwickelt geeignete Formen der ökumenischen Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Kirchenvorstand Plus themenorientierte Sachausschüsse einrichten, beispielsweise für:

- die Koordinierung pastoraler Aufgaben und Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands Plus zu pastoralen Aspekten (Pastoralausschuss)
- die Verwaltung des Vermögens und des laufenden Pfarreihaushalts (Finanzausschuss)
- die Verwaltung gewinnbringender Immobilien (Liegenschaftsausschuss)
- die Verwaltung sozialer Einrichtungen (z.B. Kita-Ausschuss)
- die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (Bauausschuss)

Die Sachausschüsse sollen mit konkret zu beschreibenden Kompetenzen bevollmächtigt werden. Diese haben einen Vorsitzenden zu wählen. In die Sachausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die dem Kirchenvorstand Plus nicht angehören.

§ 29 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes Plus

(1) Der Kirchenvorstand Plus besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern;

a) den geborenen Mitgliedern:

- dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei betrauten Pfarrer als Vorsitzendem
- dem vom Diözesanbischof ernannten Priestern, Diakonen, Gemeindereferenten und Kirchenmusikern

b) den entsprechend der Größe der Pfarrei gewählten Mitgliedern.

(2) Beratende Mitglieder des Vorstands Plus sind:

a) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht geborene oder gewählte Mitglieder sind

b) vom Kirchenvorstand Plus berufene Mitglieder. Dabei ist auf die Beteiligung junger Menschen zu achten.

Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Anzahl der Mitglieder kraft Amtes und der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Der Diözesanbischof kann aus begründetem Anlass abweichend von Absatz 1, Ziffer 1, 1. Anstrich einen anderen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Plus bestimmen. Er soll dem Kreis der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder angehören.

(4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand Plus aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder zwei stellvertretende Vorsitzende. Bei Ausscheiden eines dieser Mitglieder ist eine Nachwahl erforderlich.

(5) Die stellvertretenden Vorsitzenden bereiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Sitzungen vor. Sie informieren sich gegenseitig über alle für die Kirchenvorstandsarbeit relevanten Sachverhalte.

(6) Ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Vorsitzenden darüber hinaus in allen Fällen der Verhinderung. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, übernimmt das an Jahren dienstälteste Mitglied des Kirchenvorstands Plus die Vertretung.

§ 30 Mitgliederzahl

Pfarreien mit bis zu 500 Mitgliedern wählen 4 Kirchenvorstandsmitglieder, für je weitere angefangene 500 Katholiken werden 2 weitere gewählt, maximal jedoch 14 Mitglieder.

§ 31 Wahl des Kirchenvorstands Plus

(1) Die Wahl ist frei, gleich, unmittelbar und geheim.

(2) Der Diözesanbischof ordnet die Wahl des Kirchenvorstands Plus im Rahmen dieses Gesetzes an.

(3) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Wahl regelt die gemeinsame Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderats sowie des Kirchenvorstands Plus.

§ 32 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die das 16. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei ihre Hauptwohnung haben und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind, sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht sind.

§ 33 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Katholik, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem halben Jahr seine Hauptwohnung in der Pfarrei hat und gemäß § 32 wahlberechtigt ist, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Nicht wählbar sind

1. Geistliche und Ordensangehörige,
2. bei der Pfarrei beschäftigte Mitarbeiter, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten,
3. Personen, die mit pastoralen Aufgaben in der Pfarrei oder mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
4. Personen, denen gemäß § 10 Absatz 2 die Wählbarkeit entzogen wurde,
5. Personen, die infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit nicht besitzen oder die Fähigkeit verloren haben öffentliche Ämter zu bekleiden,
6. Personen, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Alle nicht gewählten Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

(4) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes Plus zu wählen sind.

§ 34 Annahme der Wahl und Amtsniederlegung

(1) Die Wahl bedarf der Annahme durch die Gewählten. Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grund niederlegen.

(2) Die Namen aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand Plus sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand Plus.

(3) Tritt der gesamte Kirchenvorstand Plus zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Kirchenvorstandes Plus bleibt der bisherige Kirchenvorstand Plus im Amt.

(4) Der Diözesanbischof kann einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes Plus innehat und für die Durchführung der Neuwahl sorgt. Mit der Bestellung des Verwalters ruhen alle Rechte und Pflichten des bisherigen Kirchenvorstandes Plus.

§ 35 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes Plus verlieren ihr Amt, wenn sie nicht

mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.

(2) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied des Kirchenvorstandes Plus aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand Plus haben ein Recht auf vorherige Anhörung.

§ 36 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes Plus dauert vier Jahre. § 31 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand Plus nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit der Bekanntgabe des neuen Wahlergebnisses.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Falls ein Mitglied vorzeitig aus dem Kirchenvorstand Plus ausscheidet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle das Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand Plus ein Ersatzmitglied aus den nach § 33 wählbaren Mitgliedern der Pfarrei.

§ 37 Ehrenamt und Amtspflichten

(1) Das Amt der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes Plus ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes Plus sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn der Kirchenvorstand Plus es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes Plus sind darüber hinaus in den Angelegenheiten gem. § 45 bis zur Erteilung oder Versagung der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 38 Haftung des Kirchenvorstandes Plus und seiner Mitglieder

Die Haftung des Kirchenvorstandes Plus und seiner Mitglieder ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ 39 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand Plus ein, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung fordert.

(2) Entspricht der Vorsitzende dem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht, kann das Bischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand Plus selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 40 Öffentlichkeit und Einladung

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes Plus sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, sofern Angelegenheiten des Kirchenvermögens oder Personalangelegenheiten betroffen sind. Weiterhin kann in begründeten Fällen die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kirchenvorstands Plus ausgeschlossen werden.

(3) Der Kirchenvorstand Plus kann Nichtmitglieder zur Erörterung bestimmter Tagesordnungspunkte hinzuziehen.

(4) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes Plus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die schriftliche Einladung kann erfolgen:

- a. postalisch an die Meldeadresse oder
- b. per Fax oder E-Mail, wenn das Mitglied die entsprechenden Kontaktdaten bekannt gegeben und sich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.

(5) In Eilfällen kann von der in Absatz 4 vorgeschriebenen Form und Frist abgesehen werden. Der Kirchenvorstand Plus kann in einer so einberufenen Sitzung wirksam jedoch nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

§ 41 Beschlussfähigkeit

1) Der Kirchenvorstand Plus ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Personenwahlen entscheidet im Fall der Stimmengleichheit das Los.

§ 42 Befangenheit

(1) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(2) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Kirchenvorstand Plus. Bei der Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit; er ist aber vorher anzuhören.

(3) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Generalvikar zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Generalvikars bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 43 Sitzungsprotokoll

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes Plus sind mit einer laufenden Nummer zu versehen und schriftlich unter Angabe des Datums und der Anwesenden festzuhalten. Spätestens am Ende der Sitzung sind die gefassten Beschlüsse vorzulesen und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes Plus zu unterzeichnen. Dabei ist das Amtssiegel beizudrücken. Anschließend ist der Beschluss in einem dafür bestimmten Ordner abzuheften.

(2) Die laufenden Nummern der Beschlüsse sind im Protokoll aufzuführen.

(3) Das Protokoll der Kirchenvorstand Plus-Sitzung ist allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzusenden. Das Protokoll ist vom Kirchenvorstand Plus auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Anschließend ist das Protokoll mit einer laufenden Nummer zu versehen und in einem dafür bestimmten Ordner abzuheften.

(4) Der Kirchenvorstand Plus informiert die Pfarrei in angemessener Form zeitnah über konkrete Entscheidungen und Beschlüsse.

§ 44 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes Plus verpflichten die Pfarrei nur, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels der Pfarrei abgeben.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Plus oder ein Mitglied aufgrund entsprechender Bevollmächtigung des Kirchenvorstandes.

(3) Die Bevollmächtigung hat in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu erfolgen. Im Einzelfall können die Bevollmächtigten eine Entscheidung des Kirchenvorstandes Plus herbeiführen oder der Kirchenvorstand Plus sich die

Entscheidung vorbehalten.

§ 45 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes Plus bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen und staatlichen Rechtskreis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn sie einen Gegenstandswert besitzen, der 10.000 € übersteigt. (Bei Zahlungen in Raten bezieht sich die Summe auf den Jahresbetrag.)

In jedem Fall, ohne eine Wertgrenze, bedürfen darüber hinaus folgende Sachverhalte einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

1. Alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden stehen, einschließlich der Eintragung von Baulasten.
2. Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben.
3. Eine Entnahme aus den Pflichtbaurücklagen für pastoral genutzte Immobilien.
4. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, insbesondere über die inventarisierten Kunst- und Kulturgegenstände, sowie Veränderungen solcher Gegenstände und die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen.
5. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes Plus, Personen im Sinne von § 42 Absatz 1, sofern für solche Rechtsgeschäfte keine Honorarordnung besteht oder ein Wert von 500,00 € überschritten wird und eine Ausschreibung der Leistung nicht erfolgt ist.
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten.
7. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszulagen.
8. Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Ausstellung von Wechseln und Abtretung von Forderungen. Schuld erlässe, soweit ein Betrag von 500,00 € überschritten wird.
9. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelungen ihrer Nutzung.
10. Abschluss von Gesellschafts- und sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden.
11. Errichtung von Stiftungen.
12. Abgabe von Bürgschaften.

13. die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug.
14. Beschlüsse gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1.

§ 46 Einsichts- und Beanstandungsrecht

Das Bischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Der Kirchenvorstand Plus ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

§ 47 Eingriffsrechte

(1) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes Plus einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Plus wirksam. Der Kirchenvorstand Plus ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand Plus, Pflichtleistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung des Vermögens der Pfarrei, die für das Kirchenvermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen können, sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Verletzt der Kirchenvorstand Plus wiederholt gröblich seine Pflicht, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen; mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Rechte des Diözesanbischofs gemäß § 34 Absatz 4 bleiben unberührt.

(6) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grund im Einzelfall die Bildung eines Kirchenvorstandes Plus anordnen.

§ 48 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsordnung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Pfarreien anweisen oder ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Pfarreien sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 49 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat nimmt als kirchliche Oberbehörde die Aufsicht über die Pfarreien wahr. Es ist insbesondere ermächtigt zur

1. Prüfung der Voranschläge und der Jahresrechnungen der Pfarreien. Soweit die Jahresrechnung durch das Bischöfliche Ordinariat geprüft und genehmigt wird, gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Jahresrechnung in diesem Umfang als Entlastung des Kirchenvorstands.
2. Festsetzung der Zuweisungen an die Pfarreien,
3. Verwaltung der Kirchensteuermittel und Zuweisung an die jeweilige Pfarrei,
4. Berechnung und Auszahlung der im Dienst der Pfarrei stehenden Personen für die Pfarreien,
5. Wahrnehmung der steuer- und sozialabgabenrechtlichen Arbeitgeberpflichten für die Pfarreien und
6. zur Wahrnehmung der Aufgaben einer kirchlichen Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Pfarrei als Bauherr.

Abschnitt III. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

§ 50 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl von Magdeburg werden durch den Diözesanbischof und als dessen Vertreter gemäß can. 479 CIC durch den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten, vertreten.

§ 51 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere des Kathedalkapitels, sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Pfarreien gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen - mit Ausnahme des Kathedalkapitels - findet § 21 im Abschnitt I. bzw. gleichlautend § 45 im Abschnitt II. entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV. Schlussvorschriften

§ 52 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 01.05.1997, zuletzt geändert am 01.02.2012, außer Kraft.

Magdeburg, 14. Februar 2020

Für das Bistum Magdeburg



Dr. Gerhard Feige
Bischof



Siegel des Bistums